



VKS Bundesgeschäftsstelle • Am Kalk 8 • 56477 Rennerod

Herrn Rechtsanwalt
Elmar Fuchs
Bundesverband der freiberuflichen
und unabhängigen Sachverständigen
für das Kraftfahrzeugwesen e.V.
Kurfürstendamm 57
10707 Berlin

12. August 2010

Ihr Zwischenbescheid Urheberrecht an Lichtbildern vom 19.07.2010

Sehr geehrter Herr Kollege Fuchs,

der VKS e. V. beobachtet mit Sorge die Maßnahmen des BVSK e. V. zur Umsetzung des Bundesgerichtshofurteils vom 29.04.2010, Aktenzeichen I ZR 68/08.

Nach unserer Auffassung ergreift der BVSK e. V. in bedenklicher Art und Weise Partei für die Versicherungen, allen voran für die HUK- Coburg.

Uns allen ist bekannt, welche Ziele dort verfolgt werden.

Es geht nicht um korrekte Unfallschadensabwicklung, nicht um die Prüfung von Restwerten sondern es geht ausschließlich um die rechtswidrige Verkürzung des Regulierungsaufwandes (vergleiche dazu den Ihnen auch bekannten Artikel im Nachrichtenmagazin Focus mit dem Titel „Streichen mit System“, den wir Ihnen als Anlage hier noch einmal in Kopie beifügen).

Die Sachverständigen unseres Verbandes ermitteln den Restwert des zu begutachtenden Fahrzeuges strikt entsprechend den Vorgaben des Bundesgerichtshofes.

In den Gutachten der Sachverständigen unseres Verbandes werden die 3 örtlichen Restwertbieter namentlich angegeben und es werden deren jeweilige Gebote betragsmäßig benannt. Das höchste der 3 Gebote ist der Restwert, der im Gutachten ausgewiesen wird.

Wir vertreten die Auffassung, dass derart bundesgerichtshofkonform ermittelte und in den Gutachten dargelegte Restwerte weder einer Überprüfung noch einer Kontrolle bedürfen.

Wer vorgibt, derartig bundesgerichtshofkonform ermittelte Restwerte überprüfen zu wollen, und wer mit einer Regulierungsverzögerung droht, wenn ihm eine Überprüfung bundesgerichtshofkonform ermittelter Restwerte vermittels Internetrestwertbörsen verwehrt wird, der entscheidet sich offensichtlich zielgerichtet für eine rechtswidrige Schadensabwicklung.



Dem leistet derjenige Sachverständige Vorschub, der seine Urheberrechte an seinen Lichtbildern anbietet, unabhängig davon, ob dafür ein Entgelt verlangt wird oder nicht.

Unser Leitsatz lautet daher:

Der bundesgerichtshofkonform ermittelte Restwert bedarf weder einer Überprüfung noch einer Kontrolle anhand von Restwerthöchstgeboten aus Internetrestwertbörsen.

Nach der von uns vertretenen Rechtsauffassung führt die durch Sie vorgenommene Positionierung des BVSK zu erheblichen Haftungsrisiken der Sachverständigen Ihres Verbandes.

Gemäß § 241 Absatz 2 BGB verpflichtet das Schuldverhältnis zwischen dem Unfallopfer und dem Sachverständigen den Letzteren zur Rücksicht auf die Rechte, Rechtsgüter und Interesse des Unfallopfers.

Wenn der Restwert im Gutachten bundesgerichtshofkonform ermittelt wurde – auch die Mitglieder Ihres Berufsverbandes sind gut beraten, so zu verfahren – dann bedeutet die Freigabe der Urheberrechte an den Lichtbildern zu Gunsten der eintrittspflichtigen Haftpflichtversicherung eine Beeinträchtigung der Interessen des Auftraggebers, denn die eintrittspflichtige Haftpflichtversicherung wird die Urheberrechte an den Schadenslichtbildern dazu benutzen, Restwerthöchstgebote aus Internetrestwertbörsen beizubringen und diese Höchstgebote dem Unfallopfer von seiner Schadensersatzleistung abziehen.

Wir wissen beide, sehr verehrter Herr Kollege Fuchs, dass diese Abzüge ausnahmslos vorgenommen werden, so auch gegenüber Unfallopfern, die den Restwert bereits unmittelbar nach dem Verkehrsunfall bereits verkauft haben und für die das Restwerthöchstgebot zu spät

kommt, und auch gegenüber Unfallopfern, die ihren Unfallwagen reparieren und weiter nutzen (entgegen Bundesgerichtshof, Aktenzeichen VI ZR 318/08 vom 13.10.2009).

Bei Reparaturkosten unterhalb des Wiederbeschaffungswertes kann der Geschädigte Reparaturkosten bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswertes gänzlich ohne Restwertabzug verlangen (vergleiche Bundesgerichtshof, Aktenzeichen VI ZR 393/02 vom 29.04.2003).

Auch in diesen Fällen rechnen die Versicherer den Schaden klein, in dem sie die Restwerthöchstgebote von der Entschädigungsleistung des Unfallopfers abziehen.

Wir wissen beide sehr genau, dass allen voran die HUK- Coburg nicht nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung differenziert und grundsätzlich das beigebrachte Restwerthöchstgebot abzieht, auch und gerade in den Fällen, in denen solches nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes eindeutig rechtswidrig ist.

Der Sachverständige, der bei bundesgerichtshofkonform ermitteltem Restwert gleichzeitig der eintrittspflichtigen Haftpflichtversicherung die Urheberrechte an den Schadenslichtbildern überlässt, um dieser die Einholung von Restwerthöchstgeboten in Internetrestwertbörsen zu ermöglichen, stellt sich deshalb zielgerichtet gegen die Interessen des Unfallopfers, seines Vertragspartners.



Wir haben uns erlaubt, dieses Schreiben an alle Mitglieder des BVSK zu versenden und möchten dringend an Sie appellieren, die bisher eingenommene Haltung zu revidieren.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

Lutz Imhof, Rechtsanwalt
Präsident des VKS e. V.

Anlage

Artikel im Nachrichtenmagazin Focus mit dem Titel „Streichen mit System“